

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**V_ZR_192/65**URTEIL****Verkündet am**

20. September 1967
W ü s t ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Landwirtin Margarethe S [REDACTED]
in H [REDACTED], F [REDACTED], Kreis St [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Max Gustav S t [REDACTED] in H [REDACTED]-
[REDACTED]-Ho [REDACTED], Kreis St [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern, Hill und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Oktober 1965 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Frau Elise von B[REDACTED], die Schwiegermutter des Klägers, war Eigentümerin des im Grundbuch von H[REDACTED] Band 1 Bl. 5 eingetragenen Hofes. Sie ist verstorben und vom Kläger beerbt worden. Der Hof hat eine Größe von rund 39,90 ha; davon sind 17 ha Ackerland.

Am 13. Juli 1950 veräußerte Frau von B[REDACTED] durch notariellen Vertrag (UR Nr. 151/50 des Notars M[REDACTED] in S[REDACTED]) den Hof an die Beklagte. Der Kaufpreis betrug 125 000 DM zuzüglich der Übernahme von Altanteilsverpflichtungen. Von dem Kaufpreis war ein Betrag von 35 000 DM nach näher festgelegter Vereinbarung bar zu zahlen.

Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses konnte der Wert der von der Beklagten zu übernehmenden Belastungen des Hofes nicht genau festgestellt werden. Ferner war unklar, in welcher Weise durch das in Vorbereitung befindliche Lastenausgleichsgesetz auf die Umstellungsgrundschulden zurückgegriffen werden würde. Die Vertragsparteien gingen davon aus, daß sich die Höhe der Belastungen sowie der Umfang des zu zahlenden Lastenausgleichs auf etwa 90 000 DM belaufe. In § 3 des Vertrages trafen sie daher folgende - von dem damaligen Rechtsanwalt von der Decken entworfene - Regelung:

Die Käuferin übernimmt die Soforthilfeleistung resp. die Belastungen aus dem kommenden Lastenausgleich und stellt die Verkäuferin wegen sämtlicher Verpflichtungen hieraus vom 1. Juli 1950 ab frei.

Soweit für die Zwecke des künftigen endgültigen Lastenausgleichs die auf dem Grundstück ruhenden und von der Käuferin übernommenen Umstellungsgrundschulden nicht in Anspruch genommen werden, sollen sie der Verkäuferin und Käuferin je zur Hälfte zugute kommen. Die Käuferin ist verpflichtet, an die Verkäuferin nach einem teilweisen oder völligen Verzicht auf die Umstellungsgrundschulden einen Betrag zu zahlen, der der Höhe des ausgesprochenen Verzichts zur Hälfte entspricht. Dieser Betrag ist mit 5 % jährlich vom Tage des Verzichts ab in jährlichen Nachtragsraten zu verzinsen und in Höhe von jährlich 2 000 DM, beginnend am 1. Oktober 1953, zu tilgen. Nach Tilgung der Hälfte des Gesamtbetrags ist der Rest halbjährlich kündbar.

Die Verkäuferin ist berechtigt, auf die erste Rate, die an sich zum 1.10.1953 fällig ist, bereits 1 000 DM zum 1.10.1952 zu verlangen.

Die Käuferin ist verpflichtet, in Höhe des obigen Betrages mit den obigen Bedingungen eine Hypothek im Grundbuch des verkauften Grundstücks an bereitester Stelle zugunsten der Verkäuferin oder deren Erben zu bestellen.



Die Käuferin bewilligt und beantragt, zur Sicherung dieser Verpflichtung im Grundbuch des verkauften Grundstücks zugunsten der Verkäuferin eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrag von 20 000 DM an bereitester Stelle einzutragen.

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß der Unterschiedsbetrag zwischen 90 000 DM und der endgültigen Belastung des Hofes nach dem heutigen Stande nach Durchführung des Lastenausgleichs zwischen der Verkäuferin und Käuferin geteilt wird.

Später stellte sich heraus, daß die Belastung keinesfalls mehr als 88 545,38 DM betragen würde. Wegen der Zahlung des halben Unterschiedsbetrages von 727,31 DM kam es zwischen der Rechtsvorgängerin des Klägers und der Beklagten im Jahre 1956 zu einem Rechtsstreit, in dem die Beklagte durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg/Elbe am 13. März 1957 (2 C 154/56) zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurteilt wurde.

Die Beklagte hat auf die Hypothekengewinnabgabe jährlich jeweils am 1. Mai und am 1. November 1 408 DM und in einem Zeitraum von drei Jahren insgesamt 8 448 DM zu zahlen.

Auf Antrag der Beklagten wurden durch Bescheid des Finanzamts St. vom 12. Februar 1957 die in den Jahren 1953, 1954, 1955 fällig gewordenen Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe (Zinsen und Tilgungsleistungen) in vollem Umfange erlassen, und zwar gemäß Tz 8 b der Verwaltungsanordnung zu § 131 LAG vom 10. Juli 1956 (Kühne-Wolff, Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich A II S. 461 ff). Mit Bescheid des Finanzamts Stade vom 20. September 1960 wurde auch ein Vollerlaß der in den Jahren 1956, 1957 und 1958 fällig gewordenen Leistungen ausgesprochen.

Der Kläger hat von der Beklagten zunächst (§ 254 ZPO verlangt, Auskunft über die Höhe der bis zum 31. Dezember 1961 erlassenen Hypothekengewinnabgabe zu erteilen, die auf dem im Grundbuch von H [REDACTED] Band 1 Bl. 5 verzeichneten Flügelhof ruhte. Das Amtsgericht hat der Klage durch Teilurteil stattgegeben und die Kostenentscheidung dem Schlußurteil vorbehalten. Die dagegen eingelegte Berufung hat das Landgericht zurückgewiesen und der Beklagten die Kosten des Rechtsmittels auferlegt. Sodann hat der Kläger vor dem Amtsgericht gefordert, die Beklagte zur Zahlung von 4 224 DM nebst Zinsen, nämlich die Hälfte der der Beklagten für den Zeitraum 1956/1958 erlassenen Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe, an ihn zu verurteilen. Er hat vorgetragen: Aus § 3 des Vertrages ergebe sich die Verpflichtung der Beklagten, die Hälfte der ihr erlassenen Hypothekengewinnabgabe an ihn abzuführen. Die Bestimmung erfasse alle bis zur Beendigung der Laufzeit des Lastenausgleichs verfügbaren Minderungen der Abgabeschuld. Jeder Erlaß der Abgabeschuld solle beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen zugute kommen, auch dann, wenn die Befreiung oder Ermäßigung auf einem in der Person der Käuferin liegenden Umstand beruhe.

Im übrigen sei der hier in Rede stehende Erlaß für den Zeitraum 1956 - 1958 gar nicht der Beklagten allein zugute gekommen. Es sei vielmehr ein genereller Erlaß für alle Marsch-Grünlandbetriebe auf der Grundlage der Richtlinien des Bundesministers der Finanzen vom 6. März 1957 vorgenommen worden. Einen derartigen Erlaß würde auch die Verkäuferin erhalten haben, wenn sie noch Eigentümerin des Hofes gewesen wäre.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4 224 DM nebst
4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1959 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen,

und entgegnet:

In § 3 Abs. 2 des Veräußerungsvertrages sei auf die Belastungen abgestellt worden, die im Zeitpunkt des Erlasses des Lastenausgleichsgesetzes auf Grund der dann geltenden Bestimmungen bestehen würden. Nur der in diesem Zeitpunkt festgestellte Differenzbetrag habe zwischen den Parteien ausgeglichen werden sollen. Der vertraglichen Bestimmung sei nicht zu entnehmen, daß ein Ausgleich zwischen den Vertragspartnern eintreten solle, wenn sich im Verlaufe der Abwicklung der Lastenausgleichsabgaben ergibt, daß aus irgendwelchen Gründen eine geringere als bei Erlass des Lastenausgleichsgesetzes angenommene Leistung von der Beklagten zu erbringen ist. Dem stehe vor allem entgegen, daß der Verkäuferin in § 3 Abs. 3 des Vertrags das Recht zugestanden worden sei, bereits am 1. Oktober 1952 die erste Teilzahlung auf den Differenzbetrag zu verlangen.

Jedenfalls seien nur die Beträge auszugleichen, von deren Entrichtung sie, die Beklagte, durch eine allgemeine Anordnung (Gesetz oder Verordnung) befreit worden sei und befreit werde.

Hier seien die Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe nur deshalb erlassen worden, weil sie, die Beklagte, nach Erwerb des Grundbesitzes wirtschaftliche Schäden erlitten habe und in eine nicht vorhersehbare Bedrängnis ge-

raten sei. Es entspreche nicht dem Sinn des Vertrages, daß der Kläger aus den Verlusten, die ihr infolge von Naturereignissen entstanden seien, einen Vorteil ziehe.

Das Landgericht, an das das Amtsgericht den Rechtsstreit wegen sachlicher Unzuständigkeit verwiesen hat, hat durch Urteil vom 19. März 1964 der Zahlungsklage in vollem Umfange stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen. Sie hat ferner, indem sie die Berufung erweitert hat, Zwischenfeststellungswiderklage mit dem Antrag erhoben, festzustellen,

daß der Kläger gegen die Beklagte dann keinen Anspruch nach § 3 des Vertrages vom 13. Juli 1950 zu Protokoll des Notars M. in St. (dessen Urkundenrolle Nr. 151/1950) auf Zahlung der Hälfte nebst 5 % Zinsen derjenigen Beträge hat, in deren Höhe die Beklagte aus den von ihr in dem genannten Verträge übernommenen Umstellungsgrundschulden (jetzt Hypothekengewinnabgabeverpflichtungen) nicht in Anspruch genommen wird, wenn und soweit der Beklagten die Hypothekengewinnabgabe durch Einzelverfügung der zuständigen Behörde gemäß § 131 LAG aus Billigkeitsgründen wegen wirtschaftlicher Bedrängnis erlassen wird.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen und die Zwischenfeststellungswiderklage abzuweisen.

Er hat die Klage in erster Linie mit dem der Beklagten für die Jahre 1956 - 1958, hilfsweise mit dem für die Jahre 1953 - 1955 gewährten Vollerlaß der Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe begründet.

Beide Parteien haben im übrigen ihr früheres Vorbringen wiederholt und ergänzt.

Das Oberlandesgericht hat nach Erhebung von Beweisen die Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte 4 % Zinsen erst vom 20. September 1960 an zu zahlen hat.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie ihr bisheriges Begehren weiterverfolgt. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A) Das Oberlandesgericht hat zunächst den Standpunkt eingenommen, § 3 des Kaufvertrags erfasse nicht nur, wie die Beklagte meine, einen - mindestens teilweisen - Verzicht auf die übernommenen Umstellungsgrundschulden, sondern auch einen Erlaß des Finanzamts auf einzelne Leistungen, die auf die Hypothekengewinnabgabe zu entrichten sind (1). Die Ausgleichungspflicht der Beklagten nach § 3 erstrecke sich ferner auf einen individuellen Billigkeitserlaß, wie er hier für die Jahre 1956 - 1958 ausgesprochen worden ist (2).

1. Die Umstellungsgrundschulden hätten die künftigen Ausgleichsforderungen des Staates, deren Feststellung der Lastenausgleichsgesetzgebung vorbehalten war, absichern sollen. Wie sich aus § 3 Abs. 6 des Kaufvertrags ergebe, sei den Vertragspartnern dieser Zweck der Umstellungsgrundschulden bekannt gewesen. Da sie den "Unterschiedsbetrag" nach jener Bestimmung untereinander teilen wollten, könne mit dem in § 3 Abs. 2 erwähnten "teilweisen oder völligen Verzicht auf die Umstellungsgrundschulden" nur ein solcher Verzicht auf die durch das Umstellungsgesetz gesicherten künftigen Ausgleichsabgaben gemeint sein. An die Stelle der Umstellungsgrundschulden sei im Lastenausgleichsgesetz die Hypothekengewinnabgabe getreten. Nach dessen Regelung, insbesondere in §§ 129 ff, bestehe kein Zweifel, daß ein teilweiser Erlaß der von der Beklagten auf die Hypothekengewinnabgabe geschuldeten Leistung von § 3 des Kaufvertrags erfaßt werde. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht verlange der § 3 auch nicht, daß der Erlaß der Abgabeschuld bereits mit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes festgestanden haben müsse. Dieser Auslegung stehe § 3 Abs. 6 des Vertrags entgegen, wonach "der Unterschiedsbetrag zwischen 90 000 DM und der endgültigen Belastung des Hofes nach dem heutigen Stand n a c h D u r c h f ü h r u n g des Lastenausgleichsgesetzes zwischen Verkäuferin und Käuferin geteilt wird." Nur scheinbar ständen damit die Vereinbarungen in § 3 Abs. 2 und 3 in Widerspruch. Wenn in Abs. 2 bestimmt sei, daß die Käuferin den der Verkäuferin geschuldeten Ausgleichsbetrag vom 1. Oktober 1953 an in jährlichen Teilbeträgen von 2 000 DM zu tilgen habe, und wenn Abs. 3 der Verkäuferin sogar das Recht gebe, auf die erste - an sich am 1. Oktober 1953 fällige - Rate 1 000 DM bereits zum 1. Oktober 1952 zu verlangen, so erklärten sich diese

Abreden zwanglos daraus, daß die Vertragsparteien a u c h damit rechneten, das Lastenausgleichsgesetz werde die Abgabeschuld von vornherein nicht in einer dem Betrag der Umstellungsgrundschulden entsprechenden Höhe begründen. Daß aber die Vertragsparteien den internen Ausgleich nur für d i e s e n Fall gewollt hätten, werde durch § 3 Abs. 6 des Vertrages widerlegt.

2. Die durch § 3 des Kaufvertrags begründete Pflicht der Beklagten zum Ausgleich erstreckte sich auch auf die individuellen Billigkeitserlasse nach § 131 LAG und damit auf den Vollerlaß des Finanzamts vom 20. September 1960 für die Jahre 1956 - 1958. Der Wortlaut des § 3 enthalte in dieser Beziehung keine Einschränkung. Der Sinn der Vereinbarung erfordere eine solche auch nicht. Vielmehr spreche die Tatsache, daß sich die Verkäuferin mit der Hälfte der Erlaßbeträge zufriedengegeben habe, eher dafür, daß j e d o r Erlaß die Käuferin zur hälftigen Ausgleichung verpflichten sollte. Für die Verkäuferin sei kein zwingender Grund vorhanden gewesen, der Beklagten für den Fall gesetzlichen, also allgemeinen Verzichts auf die Abgabeschuld die Hälfte des Erlaßbetrages zu belassen und ihr damit im praktischen Ergebnis in diesem Umfang den Kaufpreis zu erlassen. Um das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung aufrechtzuerhalten, wäre es für diesen Fall der Minderung der Abgabeschuld vielmehr sachgemäßer gewesen, die Beklagte zur Ausgleichung, wenn nicht des ganzen Erlaßbetrages, so doch seines überwiegenden Teils zu verpflichten. Sinnvoll werde das Zugeständnis einer hälftigen Beteiligung der Beklagten nur, wenn andererseits die Verkäuferin im gleichen Maße an solchen Minderungen der Abgabeschuld teilhaben sollte, die ihren Grund in besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der

Käuferin (Beklagten) finden. Die Vereinbarung der Vertragsparteien in diesem Sinne auszulegen, habe daher von vornherein viel für sich. Letzte Zweifel, ob diese Deutung des Vertrags dem wirklichen Willen der Vertragspartner entspreche, seien durch das Ergebnis der Beweisaufnahme beseitigt worden. Der Zeuge von der D[REDACTED] habe glaubhaft bekundet, ihm und der Verkäuferin habe das Ziel vorgeschwebt, die Verkäuferin an a l l e n der Käuferin gewährten Vergünstigungen hinsichtlich der Lastenausgleichsschuld zur Hälfte zu beteiligen. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob er diesen Sinn des § 3 des Kaufvertrags auch der Beklagten ausinandergesetzt habe. Er habe darüber aber einmal mit Rechtsanwalt Dr. L[REDACTED] gesprochen, der die Beklagte bei den dem Vertragsschluß vorangegangenen Verhandlungen vertreten und beraten habe. Die Beklagte müsse sich daher die Kenntnis Dr. L[REDACTED] zu-rechnen lassen.

B) Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe, mit denen vorwiegend die Verletzung der §§ 133, 157 BGB, 286 ZPO gerügt wird, haben Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat zunächst durch Beweiserhebung festzustellen versucht, was die Partner des Kaufvertrags gewollt haben (vgl. RG DR 1942, 38; BGHZ 20, 110) und die Zeugen zu der Behauptung des Klägers vernommen, die Verkäuferin und die beklagte Käuferin seien sich beim Abschluß des Kaufvertrags im Hinblick auf dessen § 3 kraft ausdrücklicher Abrede darüber einig gewesen, der Verkäuferin solle j e g l i c h e Nichtinanspruchnahme der damaligen Umstellungsgrundschulden zugute kommen, also auch dann, wenn die Nichtinanspruchnahme auf einem individuellen Erlaß aus besonderen in der P e r s o n der Beklagten liegenden Gründen beruht. Insoweit hat das

Oberlandesgericht als bewiesen angesehen, daß zwar dem Berater der Verkäuferin, dem Zeugen von der D[REDACTED], der den § 3 des Kaufvertrags formuliert hat, das Ziel vorgeschwebt hat, die Verkäuferin an a l l e n der Käuferin gewährten Vergünstigungen hinsichtlich der Lastenausgleichsschuld zur Hälfte zu beteiligen. Nach dem Beweisergebnis ist aber ungeklärt geblieben, ob der Zeuge diesen Sinn der in § 3 niedergelegten Abrede der Beklagten auseinandergesetzt hat. Daher hat das Berufungsgericht nicht festzustellen vermocht, die Vertragspartner seien sich darüber einig gewesen, daß die Verkäuferin ausnahmslos an a l l e n der Käuferin gewährten Vergünstigungen hinsichtlich der Lastenausgleichsschuld teilnehmen sollte.

2. Das Oberlandesgericht hat weiterhin im Wege der Auslegung ermittelt, was als erklärter Wille der Vertragspartner anzusehen ist. Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision. Zwar ist die Auslegung eines nichttypischen Vertrags Sache des Tatrichters. Sie kann aber in der Revisionsinstanz daraufhin nachgeprüft werden, ob gesetzliche Vorschriften oder allgemeine Auslegungsgrundsätze verletzt wurden. Insoweit ergeben sich hier durchgreifende Bedenken.

Das Berufungsgericht hat zunächst nicht im Auge behalten, daß bei der Auslegung eines Vertrags die Interessen b e i d e r Teile und ihr erklärter Wille zu berücksichtigen sind (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. § 157 Anm. 19). Unter Vernachlässigung der Lage der Beklagten hat es sich mit dem Interesse der Verkäuferin näher befaßt, aber auch insoweit die Umstände nicht erschöpfend gewürdigt. So setzt sich das Berufungsurteil nicht damit auseinander, daß der Verkäuferin daran gelegen sein konnte, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beklagten, von der sie und ihr

Sohn die im Kaufvertrag bedungenen Altenteile erhielten, nicht dadurch zu gefährden, daß der Erwerberin zur Überbrückung von Notlagen gewährte Vergünstigungen - sei es auch nur in dem vom Kläger begehrten Umfang - wieder entzogen würden. Für eine solche Einstellung der Verkäuferin könnte auch der Umstand sprechen, daß im Grundbuch den Altenteilen erhebliche Belastungen im Range vorgingen.

Entscheidend ist aber, daß die im Rahmen der Beweiswürdigung angestellten Erwägungen rechtsfehlerhaft sind. Zu einer Auslegung des § 3 des Kaufvertrags im Sinne des Klagevortrags hat sich das Oberlandesgericht letztlich entschlossen, weil es gemeint hat, der Beklagten Dr. L. [REDACTED] Wissen um die von der Verkäuferin mit jenem § 3 verfolgten Ziele "zurechnen" zu müssen. Entgegen der in der Revisionsbeantwortung vertretenen Ansicht handelt es sich insoweit nicht bloß um eine Hilferwägung des Berufungsgerichts. Aus welcher Bestimmung die "Zurechnung" herzuleiten wäre, hat das Berufungsgericht nicht angegeben (vgl. hierzu Urteil des Senats vom 23. Oktober 1963 - V ZR 256/62, WM 1964, 94, 97). Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED] war nach der Feststellung des Tatrichters bei den dem Vertragsschluß v o r a n g e g a n g e n e n Verhandlungen "Vertreter und Berater" der Beklagten. Am 13. Juli 1950 war er nicht mehr ihr Vertreter. Die Frage, wie weit seine Vertretungsmacht reichte (vgl. das Urteil vom 23. Oktober 1963 aaO), hat der Tatrichter nicht erörtert. Weiterhin ist unbekannt, wann der Zeuge von der Decken Dr. L. [REDACTED] informiert hat. Nach dem vom Berufungsgericht berichtigten Tatbestand ist offen, ob Dr. L. [REDACTED] zu dieser Zeit Vertreter (Berater) der Beklagten war oder ob er für andere Kaufinteressenten verhandelte. Daß im übrigen die Kenntnis einer Hilfsperson nicht schlechthin dem Geschäftsherrn zugerechnet werden

darf, ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BGH Urteil vom 12. Februar 1965 - I b ZR 62/63, NJW 1965, 1174, 1175). Über den Umfang des Dr. L. erteilten Beratungsauftrags und seiner Beratertätigkeit für die Beklagte fehlen tatrichterliche Feststellungen. Unter solchen Umständen kann die Beklagte rechtlich nicht so gestellt werden, als habe sie bei Vertragsschluß um die von der Verkäuferin im § 3 verfolgten Ziele gewußt. Die Behauptung des Klägers, der Zeuge von der D. habe ihr selbst die Ziele auseinandergesetzt, ist, wie oben bereits angeführt, in der Tatsacheninstanz ungeklärt geblieben.

C) Da die Urteilsausführungen hiernach gegen Auslegungsgrundsätze verstoßen und sich teilweise als auf unrichtigen Erwägungen beruhend erweisen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Vorhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Der Tatrichter wird den Sachverhalt unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen zu würdigen und sich dabei gegebenenfalls mit den Bekundungen der im Vorprozeß Amtsgericht Freiburg 2 C 154/56 vernommenen Zeugen auseinanderzusetzen haben.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens hängt von dem endgültigen Ausgang des Rechtsstreits ab. Sie ist deshalb ebenfalls dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Mattern

Hill

Dr. Grell